

## **Satzung des Landkreises Zwickau für das Deutsche Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain (DLMSB-S)**

**Vom 26. September 2013**

Aufgrund von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), rechtsbereinigt mit Stand vom 28. April 2013, erlässt der Landkreis Zwickau mit Beschluss des Kreistages vom 25. September 2013 folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Durch diese Satzung werden der Status und die Benutzung des Deutschen Landwirtschaftsmuseums Schloss Blankenhain (nachfolgend DLM Schloss Blankenhain genannt) geregelt.

### **§ 2**

#### **Status und Gemeinnützigkeit des DLM Schloss Blankenhain**

- (1) Das DLM Schloss Blankenhain ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Zwickau, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der geltenden Abgabenordnung verfolgt. Der Landkreis Zwickau ist Träger des DLM Schloss Blankenhain.
- (2) Das DLM Schloss Blankenhain ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des DLM Schloss Blankenhain dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Der Landkreis Zwickau erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des DLM Schloss Blankenhain.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DLM Schloss Blankenhain fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Landkreis Zwickau erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des DLM Schloss Blankenhain oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Über das übrige Vermögen des DLM Schloss Blankenhain darf in diesem Falle nur unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken nach Einwilligung des Finanzamtes verfügt werden.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des DLM Schloss Blankenhain**

- (1) Dem DLM Schloss Blankenhain obliegt das Sammeln, Bewahren, Forschen und Präsentieren von historischen Sachzeugnissen und Dokumenten des ländlichen Raumes. Es hat die Aufgabe der Bewahrung, wissenschaftlichen Aufarbeitung und Darstellung der Geschichte des ländlichen Raumes im gesamten Mittel- und Ostdeutschland.
- (2) Als kulturelle Einrichtung dient das DLM Schloss Blankenhain wissenschaftlichen Zwecken und deren Vermittlung an die Benutzer, insbesondere durch Ausstellungen, Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.
- (3) Die Aufgaben des DLM Schloss Blankenhain bestimmen sich nach der Museumskonzeption des Deutschen Landwirtschaftsmuseums Schloss Blankenhain.

## **§ 4**

### **Benutzung**

- (1) Jedermann kann das DLM Schloss Blankenhain nach Maßgabe der in dieser Satzung festgesetzten Benutzungsbedingungen in Anspruch nehmen.
- (2) Als Benutzung des DLM Schloss Blankenhain gelten:
  1. die Besichtigung des DLM Schloss Blankenhain,
  2. die Teilnahme an Führungen durch das DLM Schloss Blankenhain,
  3. die Teilnahme an museumspädagogischen Aktionen des DLM Schloss Blankenhain,
  4. die Teilnahme an Sonderveranstaltungen des DLM Schloss Blankenhain.

## **§ 5**

### **Benutzungsbedingungen**

- (1) Das DLM Schloss Blankenhain kann gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung während der festgesetzten Öffnungszeiten benutzt werden. Sonderregelungen können vom Direktor des DLM Schloss Blankenhain getroffen werden.
- (2) Die Benutzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 dieser Satzung sind grundsätzlich beim DLM Schloss Blankenhain zu beantragen.
- (3) Über die Voraussetzungen und Bedingungen einer Führung durch das DLM Schloss Blankenhain entscheidet der Direktor des DLM Schloss Blankenhain. An diesen Führungen durch das DLM Schloss Blankenhain sollen grundsätzlich min. 8 bis max. 35 Benutzer teilnehmen.
- (4) Bei der Benutzung des DLM Schloss Blankenhain hat sich jeder Benutzer so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals des DLM Schloss Blankenhain ist Folge zu leisten.
- (5) Der Direktor des DLM Schloss Blankenhain kann einen Besucher von der Benutzung des DLM Schloss Blankenhain gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung ausschließen, wenn dieser gegen die in dieser Satzung festgesetzten Benutzungsbedingungen verstößt.
- (6) Der Benutzer haftet für die bei der Benutzung des DLM Schloss Blankenhain von ihm verursachten Schäden, insbesondere für von ihm verursachte Beschädigungen an Ausstellungsgegenständen.

## **§ 6**

### **Gebühren**

Für die Benutzung des DLM Schloss Blankenhain werden Gebühren auf der Grundlage der Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Deutschen Landwirtschaftsmuseums Schloss Blankenhain in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Zwickauer Land für das DLM Schloss Blankenhain vom 30. Juni 2006 (Amtsblatt des Landkreises Zwickauer Land, Jahrgang 14, Nr. 144 vom 19. Juni 2006, S. 4) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, 26. September 2013

Dr. C. Scheurer  
Landrat